

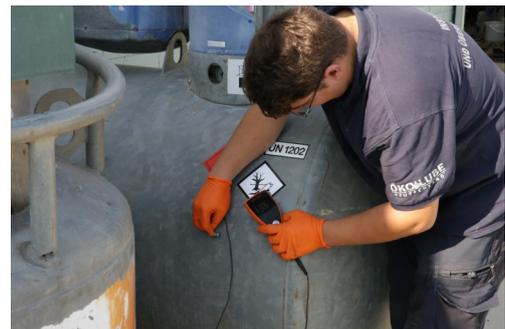
Grundwissen Gefahrgut:

Grundsätze zur Prüfung von mobilen Tankanlagen

In unserem Arbeitsalltag begegnen wir häufig Aussagen die **auffallend wenig mit den Gefahrgutrechtlichen Vorschriften gemein haben**. Vor allem im thematischen Bereich der **Inspektionen und Prüfungen** kursieren viele Unwahrheiten und **gefährliches Halbwissen**. Um Sie vor kostspieligen Verstößen zu bewahren, möchten wir hier einmal Licht ins Dunkle bringen und mit den häufigsten Falschaussagen aufräumen.

- 🟢 *Mobile Tankanlagen müssen nicht geprüft werden...*
- 🟢 *Wenn Du die mobile Tankstelle nur zum Betanken Deiner Maschinen benutzt, dann musst Du gar nichts einhalten...*
- 🟢 *Der Verkäufer oder Hersteller hat gesagt, dass die mobile Tankanlage nicht wiederkehrend geprüft werden muss...*
- 🟢 *Wenn Du nach der „Handwerker-Regelung“ handelst, dann musst Du gar nichts tun...*

Solche Aussagen hören wir öfters. Die Rechtskonformität ist allerdings äußerst zweifelhaft und entspricht in keiner Weise geltenden Vorschriften. Gespräche mit unseren Kunden zeigten vermehrt, dass Verkäufer ohne fachtechnische Kenntnisse und Kompetenzen den **Interessenten auf erschreckende Weise unzureichend und/oder falsch beraten**. Auch Profitgier mag für manche Verkäufer ein Motivator sein. Auch augenscheinliche Fachinformationen und Artikel in branchenspezifischen Medien entsprechen nicht immer vollumfänglich den Vorschriften. Zurück bleiben verunsicherte Kunden und Anwender, deren Fragen unbeantwortet



Grundsätzlich steht fest:

Ausnahmslos jede mobile Tankanlage muss geprüft werden! Prüfungsart und- umfang entscheiden sich je nach Rechtslage, Art und Alter der Tankanlagen.

Freistellung 1.1.3.1c – geeignete Verpackungen

Sofern die mobile Tankanlage im Zuge der Freistellung 1.1.3.1c ADR – „Handwerker-Regelung“ verwendet wird, so ist eine wiederkehrende Prüfung oder Inspektion nach dem Gefahrgutrecht nicht vorgeschrieben. **Allerdings ist der Anwender für die Eignetheit der Verpackung stets allein verantwortlich!** D.h. man müsste im Falle eines Zwischenfalls Ihr Fachwissen nachweisen.



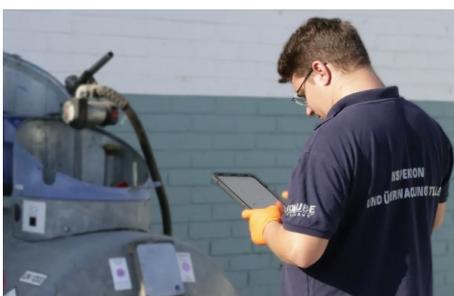
Die Betriebssicherheitsverordnung, TRBS1201, sowie die DGUV Regel 1 schreibt **regelmäßige Prüfungen der verwendeten Arbeitsmittel**, unter welche auch mobile Tankanlagen fallen, vor. Die Zeiträume werden durch die Gefährdungsanalyse und -beurteilung des Unternehmens vorgegeben, jedoch mindestens einmal alle 12 Monate. Diese Prüfungen müssen durch einen **Sachkundigen** durchgeführt werden. Sachkundige müssen über die entsprechenden Kenntnisse von Gefahrgutverpackungen, die entsprechenden Prüfverfahren, sowie Prüfmittel und -geräte verfügen. Die genaue Definition des Sachkundigen zur Prüfung von Großpackmitteln (IBC) findet sich in der BAM-GGR 002. Über die **Gefährdungsanalyse** kann festgelegt werden, dass die Prüfintervalle gemäß Betriebssicherheitsverordnung mit denen im Gefahrgutrecht gleichgesetzt werden. Dies entspricht auch unserer Empfehlung.

Zugelassene Verpackungen mit Grundkennzeichnung UN 1A1W, bzw. 1A2W mit Lagerzulassung des DIBt

Wird eine mobile Tankanlage im Zuge der **1.000-Punkte Regelung (1.1.3.6 ADR)** befördert, so muss diese **zwingend eine zugelassene und geprüfte Verpackung sein**.

Kleine mobile Tankanlagen (bis max. 450 Liter Behältervolumen) sind inzwischen als Verpackung (in der Fachliteratur auch als Fass mit-/oder nicht abnehmbarem Deckel genannt) zugelassen. Erkennbar an der Grundkennzeichnung im **Typenschild UN 1A1W, 1A2W...**

Hat die mobile Tankstelle eine lagerrechtliche Zulassung, die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ausgegeben wurde, so schreibt diese eine **wiederkehrende Inspektion/Prüfung gemäß Kapitel 6.5.4.4 ADR** vor. Wird diese wiederkehrende Inspektion nicht ausgeführt, so erlischt die DIBt-Zulassung. Zusätzlich **muss wiederkehrend nach Betriebssicherheitsverordnung geprüft werden**. In diesem Fall greift die DGUV-Regel 100-500. Die Prüfung erfolgt durch den bereits erwähnten Sachkundigen.



Großpackmittel (IBC) mit Grundkennzeichnung UN 31...

Die am häufigsten genutzte Gefahrgutverpackung ist das **Großpackmittel (IBC)**. Diese verfügen über eine Bauartzulassung (UN 31...) und müssen **zwingend regelmäßig gemäß 6.5 ADR wiederkehrend geprüft werden**. Diese Tätigkeit darf nur eine von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) **anerkannte Inspektionsstelle** durchführen. Die zu inspizierenden Elemente und Baugruppen sind genau definiert und müssen von dem Inspektor/ der Inspektorin anhand von **Prüfchecklisten, Fachwissen, Baumusterdokumentationen und Messergebnissen** bewertet werden.

Zudem müssen Großpackmittel (IBC) gemäß **Betriebssicherheitsverordnung** überprüft werden. Ebenso unterliegt etwaige **Sicherheitsausstattung** einer gesonderten Prüfung.

Verbaute Sicherheitseinrichtungen

Verfügt die mobile Tankanlage über ein Flüssigkeits- bzw. Vakuum-Leckanzeigergerät, so steht in der Zulassung ebenfalls eine **Prüfvorgabe**. Für verbaute Grenzwertgeber (Überfüllsicherungen) gelten ähnliche Prüfvorschriften (**Funktionsprüfung durch einen Sachkundigen eines Fachbetriebes nach AwSV**). Sämtliche Prüfungen sind zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 💧 Wöchentliche Sichtprüfung durch den Betreiber inkl. Dokumentation des Vakuums bzw. des Flüssigkeitsstandes.
- 💧 Funktionsprüfung, durch einen Fachbetriebes gemäß AwSV, in Abständen von nicht mehr als 12 Monaten.

Zusammengefasst unterliegen mobile Tankanlagen folgenden Prüfungen

- 💧 Wöchentliche Sichtprüfung des Leckanzeigergerätes durch die Betreiberin/ den Betreiber
- 💧 Jährliche Funktionsprüfung des **Leckanzeigergerätes** durch einen Sachkundigen eines Fachbetriebs AwSV
- 💧 Jährliche Funktionsprüfung des **Grenzwertgebers** durch einen Sachkundigen eines Fachbetriebs nach AwSV
- 💧 Prüfung als **Arbeitsmittel** gemäß BetrSichV - alle 12 Monate (Festlegung in der Gefährdungsbeurteilung)
- 💧 Prüfung gemäß **BetrSichV/DGUV-V3 (230V Bauteile)** - alle 12 Monate (Festlegung in der Gefährdungsbeurteilung)
- 💧 Wiederkehrende Inspektion und Dichtheitsprüfung einer **zugelassenen Verpackung** - alle 30 Monate
- 💧 Prüfung der **geeigneten Verpackung** in Anlehnung an die BAM GGR 002 - Empfehlung alle 30 Monate

Was gilt es noch zu beachten?

Fast tagtäglich kommen wir mit einem **weitverbreiteten Irrglauben** über zugelassene Gefahrgutverpackungen in Berührung. Dieser Irrglaube betrifft dabei nicht nur Unternehmen, sondern auch bekannte Prüforganisationen. Die Rede ist von Prüfungen von **AwSV-Anlagen**. Viele **Sachverständige nach AwSV meinen es wäre ihr Recht** bauartzugelassene Verpackungen als AwSV-Anlage zu prüfen. **Dem ist jedoch nicht so!**

Es sind und bleiben Bauartzugelassene Gefahrgutverpackungen, die **ausschließlich von anerkannten Inspektionsstellen** geprüft werden dürfen. **AwSV Sachverständige sind dazu nicht befugt!** Häufig zahlen Kunden eine kostspielige Prüfung eines AwSV Sachverständigen **ohne einen Nutzen daraus zu ziehen**. Die Zulassung der Gefahrgutverpackung des Kunden verlängert sich durch solch eine „AwSV-Prüfung“ nicht! Die Verpackung darf somit nicht weiter befördert werden!



Ein häufig geäußertes Gegenargument der AwSV Sachverständigen bezieht sich auf den **stationären Betrieb einer Verpackung**. „Nach sechs Monaten am selben Ort würde die Verpackung zu einer ortsfesten Anlage werden.“ Allerdings ist das eine stark vereinfachte Auslegung des geltenden Rechts. Unter Berücksichtigung vieler spezieller Umstände und Voraussetzungen kann es dazu kommen, dass eine Gefahrgutverpackung „Ortsfest“ wird. Doch selbst dann dürfte ein AwSV Sachverständiger die Verpackung nicht prüfen, **da die von der BAM erteilte Zulassung sich nicht ändert!**

Haftung bei Austreten des Mediums:

Sorgt der Anwender nicht für die gesetzlich vorgeschriebenen Inspektionen und Prüfungen seiner mobilen Tankanlage, so verliert er im Regelfall den Versicherungsschutz der Umwelthaftpflichtversicherung. Diese Tatsache kann im Falle einer Havarie oder eines Schadens schnell Kosten in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro mit sich bringen.

Zitat:

„Grundsätzlich besteht kein Versicherungsschutz, wenn bewusste Verstöße gegen Gesetze oder behördliche Vorgaben vorliegen. Wenn also von vornherein klar war, dass das, was geplant wird, gegen geltendes Recht verstößt und mit einer Umweltgefährdung einhergeht, wird keine Umwelthaftpflicht-Versicherung die Schadensersatzsummen, die von dem Unternehmen zu tragen sind, finanzieren.“

Quellenangabe :<https://www.versicherungsguide.net/sachversicherung/haftpflichtversicherung/umwelthaftpflichtversicherung>
(Letzter Zugriff:13.06.2024 13:30 Uhr)

Lassen Sie daher Ihre mobile Tankanlage ausnahmslos von qualifizierten und erfahrenen Fachleuten prüfen.



Weitere Informationen

Auf unserer neuen Website **tankundlager.net** finden sich weitere Beiträge rundum die Themen Tank- und Lagertechnik, Gefahrgut, Wasserhaushaltsrecht und AwSV, Arbeitsschutz und DGUV-Prüfungen.

Sie haben weitere Fragen?

Unser Team hilft ihnen gerne weiter!



Ihr kompetenter Ansprechpartner für:

- 🟢 Tank- und Lagertechnik
- 🟢 Gefahrstoffe und Gefahrgut
- 🟢 Inspektions- und Überwachungsstelle
- 🟢 Fachbetrieb nach AwSV
- 🟢 DGUV-Prüfstelle

Telefon: 05529 76633-0
Fax: 05529 76633-20
E-Mail: info@oeko-lube.de
Internet: www.oekolube.de

